Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-HF)

Gütesicherung

RAL-GZ 525

Ausgabe März 2019

DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E. V.

Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0
Fax: (02 28) 6 88 95-430
E-Mail: ral-institut@ral.de
Internet: www.ral.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2019 , RAL, Bonn

Preisgruppe 10

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60 · E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de · www.mybeuth.de

Heißgelagertes
Einscheibensicherheitsglas (ESG-HF)

Gütesicherung
RAL-GZ 525

Gütegemeinschaft Flachglas e. V.
Mülheimer Straße 1
53840 Troisdorf
Tel.: (02241) 87 27 30
Fax: (02241) 87 27 10
E-Mail: info@guetegemeinschaft-flachglas.de
Internet: www.guetegemeinschaft-flachglas.de

Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet.

Bonn, im März 2019

RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E. V.

Inhalt

Seite

Präambel 3

Güte- und Prüfbestimmungen für Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG)

1 Geltungsbereich 3
1.1 Mitgeltende Normen 3
2 Gütebestimmungen 3
2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung 3
2.2 Herstellung, Verpackung und Transport 3
3 Überwachung 3
3.1 Eigenüberwachung (Werkseigene Produktionskontrolle) WPK 3
3.2 Fremdüberwachung gütegesicherter heißgelagerter ESG-Scheiben 4
3.3 Wiederholungsprüfung 4
3.4 Prüf- und Überwachungskosten 4
4 Kennzeichnung 4
5 Änderungen 4

Durchführungsbestimmungen zur Verleihung und Führung des Gütezeichens heißgelagertes ESG

1 Gütegrundlage 5
2 Verleihung 5
3 Benutzungsvoraussetzungen und Pflichten des Gütezeichenbenutzers 5
4 Überwachung 5
5 Ahndung von Verstößen 5
6 Beschwerde 6
7 Entziehen und Erlöschen 6
8 Wiederverleihung 6
9 Änderungen 6

Muster 1 Verpflichtungsschein 7
Muster 2 Verleihungsurkunde 8

Die Institution RAL U3

Präambel

Die Güte- und Prüfbestimmungen bilden die Grundlage der durch neutrale und unabhängige Überwachungsinstitute (Prüf- und Überwachungsstellen) kontrollierten Gütesicherung der RAL-Gütegemeinschaft Flachglas e. V. (GGF) für heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalk – Natron – Einscheibensicherheitsglas (ESG-HF). In ihnen werden zusätzliche, über die Produktnorm DIN EN 14179-2 hinausgehende Anforderungen (insbesondere Fremdüberwachung) an ESG-HF gestellt, die ein konstantes Sicherheitsniveau von ESG-HF sicherstellen.

Güte- und Prüfbestimmungen für Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-HF)

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen (Nachfolgend kurz G+P genannt) gelten für gütegesichertes, heißgelagertes ESG gemäß DIN EN 14179-2.

1.1 Mitgeltende Normen

DIN EN 14179 Glas im Bauwesen – Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 1: Definition und Beschreibung

DIN EN 14179 Glas im Bauwesen – Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2: Produktnorm

Es gilt die zuletzt im Amtsblatt der EU veröffentlichte Version der EN 14179-2. Es ist die dort angegebene datierte Version der EN 14179-1 heranzuziehen.

2 Gütebestimmungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Es ist heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 14179 zu verwenden.

2.2 Herstellung, Verpackung und Transport

2.2.1 Herstellung

Gütegesicherte heißgelagerte ESG-HF-Scheiben müssen nachweislich die Eigenschaften nach DIN EN 14179-2 besitzen und die Herstellbedingungen nach DIN EN 14179-2 erfüllen.

Die ESG-Scheiben sind nach Abkühlung auf ≤ 40 °C einer Heißlagerung zu unterziehen. Die Beschreibung des Heißlagerungsprozesses (inkl. Glastemperatur und Haltezeit) ist der DIN EN 14179-1 (entsprechend der harmonisierten DIN EN 14179-2) zu entnehmen. Der Abstand der ESG-Scheiben untereinander muss mindestens so groß sein wie der Abstand, der bei der im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Kalibrierung des Heißlagerungsofens eingehalten wurde. Empfohlen wird ein Wert von mindestens 20 mm. Bei Abweichung vom vorgeschriebenen Temperaturbereich oder Unterschreitung der Haltezeit darf die Charge höchstens einer weiteren Heißlagerung unterzogen werden. Chargen mit einer Überschreitung der Temperaturobergrenze müssen ausgesondert werden. Die bei der im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Kalibrierung des Heißlagerungsofens festgelegten Herstellungsbedingungen sind einzuhalten. Die Scheiben sind nach der Heißlagerung auf sichtbare Beschädigungen der Glaskanten zu überprüfen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Der Transport der Glaselemente darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen.

3 Überwachung

3.1 Eigenüberwachung (Werkseigene Produktionskontrolle WPK)

3.1.1 Allgemeines

Grundlage für die Erlangung des RAL Gütezeichens ist eine werkseigene Produktionskontrolle und eine regelmäßige Fremdüberwachung sowie die nachweisliche Einhaltung aller Anforderungen der DIN EN 14179-2.

Wird der Produktionsbetrieb bereits einer Fremdüberwachung unterzogen, ist dieser – im Umfang der bereits überwachten Produktionsanlagen – von der Erstprüfung befreit.

In jedem Herstellwerk, das gütegesicherte heißgelagerte ESG-HF-Scheiben herstellt, ist eine WPK nach DIN EN 14179-2 einzurichten und durchzuführen.

3.1.2 Kontrolle und Prüfungen, die bei der Durchführung der Heißlagerung für gütegesicherte heißgelagerte ESG-HF-Scheiben durchzuführen sind:

Die Daten jeder Produktionscharge einschließlich der Beschreibung der Ofenbeladung und die Glasbruchrate sind in Abstimmung mit der fremdüberwachenden Stelle in schriftlicher Form zu dokumentieren.

Die Übereinstimmung mit den nach Abschnitt 2.2.1 festgestellten Herstellungsbedingungen ist laufend zu kontrollieren. Werden hierbei Abweichungen festgestellt, so dürfen die Scheiben nicht als gütegesicherte heißgelagerte ESG-HF-Scheiben verwendet werden.

Alle Scheiben sind nach der Heißlagerung auf Kantenverletzungen zu überprüfen. Scheiben mit Kantenverletzungen, die eine Tiefe von mehr als 5 % der Glasdicke besitzen, dürfen nicht als gütegesicherte heißgelagerte ESG-HF-Scheiben verwendet werden.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Gütezeichenbenutzer unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung der Abweichung zu treffen. ESG-Scheiben, die nicht den Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit gütegesicherten heißgelagerten ESG-HF-Scheiben ausgeschlossen sind. Nach Abstellung der Abweichung ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis des Erfolgs der Maßnahme erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3.1.3 Dokumentation

Die Dokumentation der WPK ist entsprechend der DIN EN 14179-2 durchzuführen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

3.2 Fremdüberwachung gütegesicherter heißgelagerter ESG-HF-Scheiben

Eine von der GGF benannte Prüf- und Überwachungsstelle ist für die Durchführung der Fremdüberwachung zuständig und verantwortlich. Sie kann die Durchführung nicht an Dritte delegieren. Im Rahmen der Fremdüberwachung gütegesicherter heißgelagerter ESG-HF-Scheiben ist für jeden Heißlagerungsofen eine Kalibrierung durchzuführen. Hierbei müssen für die gesamte Glasmasse die Temperaturvorgaben nach DIN EN 14179-1 (entsprechend der harmonisierten DIN EN 14179-2) eingehalten werden. Alle wesentlichen Ofendaten (Temperatur-Zeit-Diagramm der Umluft, Lage von für die Ofenführung erforderlichen Temperaturfühlern etc.) und die Beschreibung der maximalen und minimalen Beladungszustände (z. B. Anzahl Scheiben, minimaler Scheibenabstand, Position der Glasgestelle) sind als Vorgabe für den späteren Betrieb des Heißlagerungsofens in schriftlicher Form zu dokumentieren.

Sollen wesentliche Produktionsbedingungen (z. B. bei Umbau oder Reparatur der geprüften Anlage) geändert werden, so ist der Hersteller verpflichtet, die fremdüberwachende Stelle unverzüglich zu informieren. Der Güteausschuss entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand über weitere Maßnahmen.

Alle zwei Jahre ist für jeden Ofen eine Wiederholung der Kalibrierung unter produktionstypischen Bedingungen und mit einem Beladungszustand von mindestens 50% der maximalen Ladung bei der Kalibrierung durchzuführen. Auf diese zweijährliche Prüfung kann verzichtet werden, wenn der Hersteller über geeignete Messmittel verfügt und eigene Messungen durchführt, deren Umfang die fremdüberwachende Stelle im Einvernehmen mit dem Güteausschuss festlegt.

In diesem Fall legt die fremdüberwachende Stelle den Überwachungszyklus dieser Prüfung fest. Die Wiederholung der Kalibrierung ist alle drei Jahre mit einer maximalen Beladung durchzuführen.

In jedem Herstellwerk ist neben den oben genannten Ofenparametern das Vorhandensein einer Erstprüfung nach DIN EN 14179-2 zu überprüfen. Außerdem ist die Dokumentation der WPK hinsichtlich Bruchstruktur und mechanischer Festigkeit zu überprüfen. Dies ist mindestens einmal jährlich durch eine Fremdüberwachung zu überprüfen, in den ersten beiden Herstelljahren jedoch mindestens zweimal jährlich.

3.3 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen durchgeführter Prüfungen laut Abschnitt 3.2 Mängel in der Gütesicherung festgestellt, so kann die Gütegemeinschaft Flachglas e. V. die Prüfung durch die fremdüberwachende Stelle wiederholen lassen. Sollten die Mängel nicht abgestellt werden, so können Ahndungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

3.4 Prüf- und Überwachungskosten

Die Kosten für jede durchgeführte Prüfung oder Überwachung sind vom Antragsteller / Gütezeichenbenutzer zu tragen.

4 Kennzeichnung

ESG-HF-Scheiben, die nachweislich diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, dürfen auf dem Produkt sowie auf Unterlagen wie z. B. Etiketten oder Lieferpapieren mit folgendem Gütezeichen gekennzeichnet werden:

Heißgelagertes ESG muss nach DIN EN 14179-1 dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten: Name oder Warenzeichen des Herstellers; Nummer der europäischen Norm: EN 14179-1.

Gütegesicherte heißgelagerte ESG-HF-Scheiben sind darüber hinaus mit der Angabe „ESG-HF RAL-GZ 525" zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung muss nicht im eingebauten Zustand der Scheibe sichtbar bleiben. Eine Kennzeichnung auf der Glaskante ist zulässig.

Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen zum Gütezeichen heißgelagertes ESG-HF der Gütegemeinschaft Flachglas e. V.

5 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten nach einer angemessen Frist nach Beschlussfassung und Bekanntgabe der Gütegemeinschaft Flachglas e. V. an ihre Gütezeichenbenutzer in Kraft.

Durchführungsbestimmungen zur Verleihung und Führung des Gütezeichens heißgelagertes ESG-HF

1 Gütegrundlage

Gütegrundlage für das Gütezeichen sind die Güte- und Prüfbestimmungen für heißgelagertes ESG-HF. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiter entwickelt.

2 Verleihung

2.1. Die Gütegemeinschaft Flachglas e. V. verleiht an Hersteller von ESG-Scheiben auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Heißgelagertes ESG-HF zu führen. Das Recht der Führung und Benutzung des Gütezeichens ist nicht an Rechtsnachfolger übertragbar.

2.2. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Flachglas e. V. zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein beizufügen (Anlage 1).

2.3. Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss bzw. die von der Gütegemeinschaft benannte Prüf- und Überwachungsstelle prüft die Erzeugnisse des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Er bzw. sie kann die Betriebsstätte des Antragstellers besichtigen und Proben von Erzeugnissen entnehmen sowie die in den Güte- und Prüfbestimmungen erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er bzw. sie ein Zeugnis aus, das er bzw. sie dem Antragsteller und der Geschäftsstelle zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfungsaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4. Fällt die Prüfung positiv aus, entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Güteausschusses über die Verleihung des Gütezeichens. Die Verleihung wird beurkundet (Anlage 2).

2.5. Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzungsvoraussetzungen und Pflichten des Gütezeichenbenutzers

3.1. Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2. Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet, das Satzungswerk einzuhalten.

3.3. Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.4. Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.5. Gütezeichenbenutzer, denen das Gütezeichen entzogen ist, haben die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1. Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einer von der Gütegemeinschaft benannten Prüf- und Überwachungsstelle nachzuweisen.

4.2. Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle aller gütegesicherten Erzeugnisse zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten. Er trägt die Prüfkosten.

4.3. Prüfer können jederzeit in der Betriebsstätte des Gütezeichenbenutzers Proben anfordern oder entnehmen. Sie können Proben auch im Handel oder beim Abnehmer entnehmen. Angeforderte Proben sind unverzüglich zu überlassen. Prüfer können die Betriebsstätte während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4. Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Lieferung beanstandet, kann der Güteausschuss die Prüfung wiederholen lassen. Der Gütezeichenbenutzer kann ebenfalls eine Wiederholung verlangen.

4.5. Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6. Werden Lieferungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1. Werden vom Güteausschuss bzw. der überwachenden Prüf- und Überwachungsstelle Mängel in der Gütesicherung oder Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen festgestellt, so nimmt der Vorstand - abgestuft

nach der Schwere des Verstoßes - unverzüglich die geeigneten Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind in der Regel:

a) zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung

b) Vermehrung der Fremdüberwachung

c) Verpflichtung auf Zahlung einer Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von € 10.000,00, die auch für jeden Einzelfall verhängt werden kann.

d) befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug, wenn Gütezeichenbenutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen § 3 oder § 4 verstoßen oder Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.2. Die vorgenannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.3. Die Maßnahmen des Vorstandes werden nicht dadurch gehemmt, dass eine Wiederholungs- oder Sonderprüfung eingeleitet ist.

5.4. Vor allen Maßnahmen ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

5.5. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung einstweilen entziehen. Diese vorläufige Maßnahme verliert ihre Wirkung, wenn sie nicht innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand der Gütegemeinschaft bestätigt wird.

5.6. Die vorgenannten Ahndungsmaßnahmen werden mit ihrer Rechtskraft wirksam. Eine verhängte Vertragsstrafe ist sodann binnen 14 Tagen an die Gütegemeinschaft zu zahlen.

5.7. Neben den vorstehenden Maßnahmen kann die Gütegemeinschaft ihre Rechte und Aufgaben gemäß § 2 der Satzung durch Einschaltung der ordentlichen Gerichte wahren.

6 Beschwerde

6.1. Der betroffene Gütezeichenbenutzer kann gegen den Ahndungsbescheid und gegen die vorläufige Maßnahme des § 5 Abs. 5 binnen 4 Wochen nach Zustellung beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Der Güteausschuss kann aufgrund der Beschwerde dem Vorstand empfehlen, den Bescheid ganz oder teilweise aufzuheben, Maßnahmen abzumildern oder die Beschwerde zu verwerfen.

6.2. Soweit der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Beschwerdebescheid zugestellt ist, das Schiedsgericht anrufen. Hierfür gilt im einzelnen § 11 der Satzung der Gütegemeinschaft Flachglas e. V.

7 Entziehen und Erlöschen

7.1. Das Gütezeichen kann nur im Rahmen einer Maßnahme gemäß § 5 entzogen werden.

7.2. Das Recht der Benutzung des Gütezeichens erlischt, wenn

a) dem Gütezeichenbenutzer das Gütezeichen rechtswirksam entzogen worden ist,

b) der Gütezeichenbenutzer darauf verzichtet,

c) die Liquidation abgeschlossen ist,

d) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gütezeichenbenutzers mangels einer die Kosten des Verfahrens deckende Masse zurückgewiesen wird,

e) das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Auf Antrag kann der Vorstand nach Darlegung wichtiger Gründe im Einzelfall anders entscheiden.

8 Wiederverleihung

Gütezeichenbenutzer, denen das Gütezeichen entzogen worden ist, können es frühestens nach 3 Monaten wieder erhalten. Das Verfahren bestimmt sich nach § 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

9 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten nach einer Frist von 4 Wochen, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Flachglas e. V.

   ○ die Aufnahme als Mitglied*)

   ○ die Verleihung des Rechts zur Führung*) des Gütezeichens Heißgelagertes ESG

2. Der Unterzeichnende / die unterzeichnende Firma bestätigt, dass

   – die Güte- und Prüfbestimmungen Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-HF),

   – die Satzung der Gütegemeinschaft Flachglas e. V.,

   – die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Heißgelagertes ESG,

   – die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Heißgelagertes ESG mit Mustern 1 und 2,

   zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

Muster

Ort und Datum	Stempel und Unterschrift des Antragstellers

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Flachglas e. V.
verleiht hiermit aufgrund des von ihrem
Güteausschuss vorliegenden Prüfberichts

_____

(der Produktionsstätte / Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und
Markenamt als Kollektivmarke geschützte
Gütezeichen Heißgelagertes ESG

Muster

RAL
GÜTEZEICHEN
HEISSGELAGERTES
ESG

Die Führung dieses Gütezeichens setzt voraus, dass die Einhaltung der
Güte- und Prüfbestimmungen überwacht wird.

Troisdorf, den _____

Gütegemeinschaft Flachglas e. V.

_____ Der Vorsitzende

_____ Der Obmann des Güteausschusses

_____
*) Zutreffendes bitte ankreuzen

HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher,der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen, Geografische-Herkunfts-Gewährzeichen und RAL Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 -6 88 95-0 · Fax: +49 (0) 228 -6 88 95-430
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de